

HCR warnt vor Kettenabschiebungen nach Serbien und Ungarn selbst lehnt die Flüchtlingsaufnahme laut Dublin-Verordnung kategorisch ab. Nichtsdestotrotz gibt die Innenministerin offenbar die Devise aus, abwar-

ten und nicht zum Verfahren zulassen. Eine unerträgliche Situation für die Betroffenen!

Ingeborg Haller

Versorgungsmängel für Menschen, die in Salzburg um Asyl ansuchen: Dringender Handlungsbedarf!

Die Plattform für Menschenrechte nahm die Flüchtlingskrise zum Anlass, um am 6. November in einem Pressegespräch auf die in vielen Fällen prekäre Lage der hier in Salzburg aufhältigen AsylwerberInnen hinzuweisen. Die aktuellen Probleme beschränken sich nicht nur auf die Frage der Unterkunft, sondern gehen wesentlich weiter. Es sind derzeit erhebliche Versorgungslücken beim Zugang zu Krankenversicherung, zu Information und Rechtsberatung zu beobachten. Zudem herrscht völlige Unsicherheit im Hinblick auf den Vollzug der sog. Dublin-Verordnung III, die die Zuständigkeiten für Asylverfahren innerhalb der Europäischen Union regelt.

1. Dublin-Verfahren

Seit Wochen wird Flüchtlingen, die über andere Mitgliedstaaten nach Österreich eingereist sind, die Weiterreise nach Deutschland ermöglicht. Die deutschen Behörden führen keine Dublin-Verfahren mehr durch und überstellen auch keine AsylwerberInnen mehr in andere Mitgliedsstaaten, die eigentlich nach der Dublin-VO zuständig wären.

Für diejenigen Flüchtlinge, die nicht nach Deutschland weiterreisen (können) und in

Österreich ihren Antrag auf internationalen Schutz stellen (müssen), wird im Zulassungsverfahren zunächst ermittelt, ob Österreich überhaupt für das Asylverfahren zuständig ist. Das Bundesamt führt also nach wie vor Dublin-Verfahren durch, was nicht nur personelle Ressourcen bindet, sondern auch zu erheblichen Verzögerungen führt.

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesamt einerseits die Weiterreise von illegal eingereisten Flüchtlingen nach Deutschland ermöglicht, andererseits aber für alle jene, die in Österreich verbleiben (müssen), ein Dublin-Verfahren durchführt, ist ein Verstoß gegen den „Grundsatz der Gleichbehandlung von Fremden untereinander“ zu befürchten.

2. Grundversorgung/Zugang zu Information und Rechtsberatung

In Richtlinien der EU sind die rechtlichen Mindeststandards für das Asylverfahren, die Aufnahme von Flüchtlingen und deren Status geregelt. Diese Standards werden derzeit leider vielfach nicht eingehalten. Insbesondere in den Bereichen der Grundversorgung, des Zugangs zu Information und

Rechtsberatung sind Mängel und Lücken zu beobachten:

Für die Grundversorgung (insbesondere Unterkunft und Krankenversicherungsschutz) ist bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens der Bund zuständig.

Mangels ausreichender Unterkünfte in Betreuungseinrichtungen des Bundes sind eine Vielzahl von AsylwerberInnen im Zulassungsverfahren auf sich allein gestellt und gezwungen, sich selbst eine private Unterkunft zu organisieren. Sie sind auch von rechtlichen Informationen und Informationen zu ihrem Asylverfahren de facto abgeschnitten. Bisher erfolgte im Zulassungsverfahren die Rechtsberatung und auch die Information zum Verfahrensablauf in den Erstaufnahmezentren, die jedoch umstrukturiert und dezentralisiert wurden und derzeit keine Kapazitäten mehr haben, neue AsylwerberInnen aufzunehmen. Sprachliche Hürden und mangelnde Kenntnisse über Asylverfahren in Österreich machen es AsylwerberInnen, die sich in privat organisierten Unterkünften aufhalten, kaum möglich, ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (insbesondere Mitteilung des Aufenthaltsortes) nachzukommen oder sich über den Stand ihres Asylverfahrens zu informieren. Auch von der gesetzlich vorgeschriebenen kostenlosen Rechtsberatung im Zulassungsverfahren können die AsylwerberInnen mangels entsprechenden Informationen zum Zugang zu dieser Rechtsberatung, nicht profitieren. Besonders schwerwiegende Konsequenzen treten ein, wenn die Betroffenen mangels ausreichender Information dem Bundesamt ihre aktuelle Anschrift nicht melden und/oder keine Anmeldung nach dem Meldegesetz vornehmen. In diesen Fällen kann nämlich das Bundesamt die Asylverfahren einstellen. Die Betroffenen gelten dann als „untergetaucht“, obwohl sie sich nach wie vor in Österreich aufhalten und ei-

gentlich noch auf den Ausgang ihres Asylverfahrens warten. Vor diesem Hintergrund ist Statistiken zu vermeintlich untergetauchten Asylwerbern eher mit Skepsis zu begegnen.

Auch hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes sind die AsylwerberInnen mit erheblichen Hürden konfrontiert. Es fehlt ihnen einerseits schlichtweg an Informationen, wo und wie sie medizinische Leistungen in Anspruch nehmen können. Andererseits gibt es auch keine konkrete Ansprechperson beim Bundesamt, wo Auskünfte dazu eingeholt werden können. Die Beantragung einer Krankenversicherung ist in diesem Verfahrensstadium nicht vorgesehen, was z.B. AsylwerberInnen im Zulassungsverfahren, die auf Medikamente angewiesen sind, vor große Herausforderungen stellt. Für viele AsylwerberInnen wird nur durch die Unterstützung von ehrenamtlichen HelferInnen und ÄrztInnen in Krankenhäusern medizinische Versorgung gewährleistet. Da auch keine Geldleistung vorgesehen ist, sind die Menschen zur Gänze auf Spenden und freiwillige Unterstützung angewiesen.

Nach der Zulassung des Asylverfahrens, d.h. wenn feststeht, dass das Asylverfahren eines Asylwerbers/einer Asylwerberin in Österreich durchgeführt wird, sind die Bundesländer für die Grundversorgung der Asylwerber zuständig. Aber auch in den Bundesländern, wie hier in Salzburg, mangelt es an ausreichenden Unterkünften. AsylwerberInnen, die in keiner Betreuungseinrichtung des Landes aufgenommen werden können, werden sich selbst überlassen und finden meist nur durch die Unterstützung ehrenamtlicher HelferInnen ein Obdach. Allerdings sind sie dann zumindest nicht ganz mittellos und können auch als privat Wohnhafte die Aufnahme in die Krankenversicherung der Grundversorgung beantragen.

3. Lange Verfahrensdauern

Angesichts der Vielzahl der Asylanträge in den vergangenen Monaten und der knappen personellen Ressourcen beim Bundesamt ist zudem zu beobachten, dass die zugelassenen Asylverfahren bei der Regionaldirektion Salzburg mittlerweile eine Dauer von über einem Jahr aufweisen. In anderen Regionaldirektionen (z.B. Regionaldirektion Oberösterreich) liegt die Verfahrensdauer sogar bei mittlerweile zwei Jahren. Die lange Verfahrensdauer ist nicht nur zermürbend für die hier in Österreich aufhältigen AsylwerberInnen, sondern verzögert auch die Zusammenführung von Familien. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besteht zudem das Problem, dass die Zeit drängt, denn ab Eintritt der Volljährigkeit ist eine Zusammenführung mit den Eltern und Geschwistern nicht mehr möglich. Es ist zu befürchten, dass die lange Verfahrensdauer unter Missachtung der Rechte aus Art. 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens) als ein Element zur Regulierung der Zuwanderung ausgenutzt wird.

Die prekäre Situation resultiert nicht nur aus der Herausforderung der großen Zahl der durchreisenden Flüchtlinge, sondern ist auch Ergebnis der Dezentralisierung der Erstaufnahme, unzureichender gesetzlicher Regelungen und von fehlendem politischen Willen. Hier gibt es großen Handlungsbedarf!!

Wir fordern dringend:

- Effiziente Maßnahmen zur Beendigung der Obdachlosigkeit von AsylwerberInnen und ausreichende Wohnmöglichkeiten insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Personen – Obdachlosigkeit oder Unterbringung von AsylwerberInnen in Notunterkünften muss unbedingt vermieden werden!
- Eine Sicherstellung der Grundversorgungsleistungen für alle AsylwerberInnen im Zulassungs- und im Asylverfahren – auch für jene, die keinen Platz in einem Erstaufnahmequartier des Bundes erhalten.
- Den Zugang zu Rechtsinformation und Rechtsberatung sicherzustellen für alle, die einen Antrag auf Asyl einbringen oder im Zulassungsverfahren Rechtsmittel einlegen möchten.
- Da anzunehmen ist, dass eine steigende Zahl von Asylwerbenden nach der Einbringung des Asylantrags nicht im Rahmen von „betreuten“ Quartieren, sondern privat unterkommen werden, braucht es klare Zuständigkeiten und Strukturen, die auch für AsylwerberInnen und private UnterstützerInnen erreichbar und zugänglich sind.
- Die Ausstattung der zuständigen Behörden mit ausreichend Ressourcen, um die ihnen übertragenen Aufgaben schnell und in der gebotenen Qualität durchführen zu können.

Ursula Liebing, Fatma Özdemir-Bağatar